



## **Verfügung vom 24. Januar 2014**

### **Wald. Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung Rigi-Farnboden)**

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Wald ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen stossenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und erstmals mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3230 vom 2. November 1994 festgesetzt worden. Im Gebiet Farnboden bildete der Wegrand des ursprünglichen Erschliessungsweges im Bereich der Abzweigung von der Dieterswilerstrasse auf ca. 5 m Länge die Waldgrenze. 2012 hat die Grundeigentümerin diesen Weg als Zufahrt zum Baugebiet Farnboden ausgebaut. Im Rahmen der Neuparzellierung dieses Baugebietes stellte der zuständige Geometer nachträglich fest, dass die ausgebaute Strasse auf einer Länge von ca. 5 m etwa 2 m<sup>2</sup> Waldareal beansprucht. In Anbetracht der sehr kleinen beanspruchten Waldfläche ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes unverhältnismässig. Aus demselben Grund verzichtet die Abt. Wald auf die Durchführung eines formellen Rodungsverfahrens nach Art. 5 WaG und entschied, in diesem Fall direkt die Korrektur der Waldgranze nach Art. 10 Abs. 2 WaG durchzuführen. Auf diese Weise ist auch die öffentliche Mitwirkung sichergestellt.

Gestützt auf Art. 10 Abs. 2 WaG muss folglich nur ein kurzer Abschnitt der Waldgrenze im Bereich der Einmündung der Erschliessungsstrasse Farnboden in die Dieterswilerstrasse neu festgesetzt werden. Der Plan mit der Waldgrenze lag vom 13. Dezember 2013 bis 13. Januar 2014 öffentlich auf. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

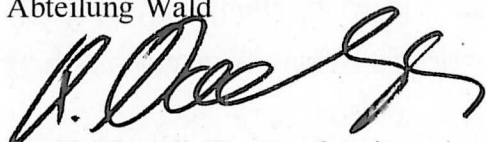
Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone, Ergänzung, in der Gemeinde Wald wird gemäss Waldgrenzenplan Nr. 18a, Massstab 1:500 vom 4. Dezember 2013, festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Wald wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen.
- III. Die Gemeinde wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen bei der Baudirektion Kanton Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden kann.
- IV. Mitteilung an:
  - Gemeinde Wald, Bauabteilung, Bahnhofstrasse 6, 8636 Wald (mit Plan)
  - Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
  - Amt für Raumentwicklung
  - Forstkreis 3 (mit Plan)
  - Forstrevier Rüti-Wald-Dürnten, Rütistrasse 80, 8636 Wald (mit Plan)

• ANFALD, WB

**ALN Amt für**  
**Landschaft und Natur**  
Abteilung Wald



Dr. K. Noetzli, Kantonsforstingenieur